

Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 09.12.2025 in öffentlicher Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplans „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ zugestimmt und beschlossen, den Bebauungsplanentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ umfasst die Flurstücke 2462 und 2462/1 bis 2462/6 sowie 2462/41 mit einer Gesamtfläche von ca. 0,46 ha und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: LGL23-2851-103/758

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ in der Fassung vom 14.11.2025.

Ziele und Zwecke der Planung

Durch den Bebauungsplan „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich Markt- und Arbachstraße ermöglicht und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung klargestellt und konkretisiert werden. Zur Stärkung des Bereichs, insbesondere auch im Kontext mit der Entwicklung des

öffentlichen Nahverkehrs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, entlang der wichtigen Lauflage die Freihaltung der Erdgeschosszonen für gewerbliche Nutzungen weiterhin zu ermöglichen. In dieser exponierten Lage soll ein attraktiver Nutzungsmix erhalten und eine höhere Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Pustal Landschaftsökologie und Planung (21.07.2025), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse zum Bebauungsplan „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“
- Pustal Landschaftsökologie und Planung (21.07.2025), Belange des Umweltschutzes: Ökologischer Steckbrief zum Bebauungsplan „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ mit Begründung wird vom **15.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026** im Internet unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planen und Bauen/Bebauungspläne/Aktuelle Bebauungsplanverfahren veröffentlicht und kann von der Öffentlichkeit abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Burgweg – Teiländerung II, 1. Änderung“ einschließlich Begründung vom **15.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026** bei der Stadtverwaltung Pfullingen, Bürgerservice, Kirchstraße 17, 72793 Pfullingen (barrierefrei), während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Hier werden auch Auskünfte erteilt.

Im oben genannten Zeitraum können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann insbesondere unter der Internet-Adresse www.pfullingen.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planen und Bauen/Bebauungspläne/Aktuelle Bebauungsplanverfahren über das Online-Formular „Stellungnahme zu Bebauungsplänen“ erfolgen. Stellungnahmen können auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Planauslage bei der Stadtverwaltung Pfullingen, Bürgerservice, Kirchstraße 17, 72793 Pfullingen (barrierefrei), während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
Stefan Wörner
Bürgermeister

